

§ 11

(1) Zur Hebung des Leistungsstandes und zur Verhinderung des Zurückbleibens einzelner Schüler sind von jedem Lehrer Maßnahmen zur planmäßigen Förderung zurückbleibender Schüler im Unterricht vorzusehen. Der Direktor, der Klassenleiter und der Pädagogische Rat werden auf ihre Verantwortung und die sich daraus ergebenden Aufgaben bei der Aufstellung von Plänen zur besonderen Förderung zurückbleibender Schüler hingewiesen.

(2) Alle Maßnahmen zur Förderung zurückbleibender Schüler müssen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern getroffen werden. Die Pädagogischen Räte werden verpflichtet, in ihren Sitzungen regelmäßig Berichte über die Ergebnisse ihrer Maßnahmen entgegenzunehmen und die Fortschritte zu kontrollieren. Das Ministerium für Volksbildung wird verpflichtet, Lehrer, die ihrer Verpflichtung zur Förderung zurückbleibender Schüler ständig nicht nachkommen, zur Verantwortung zu ziehen.

§ 12

(1) Besondere Aufmerksamkeit ist der Verbesserung der methodischen Arbeit an den Landschulen zu widmen. Das Ministerium für Volksbildung ist dafür verantwortlich, daß das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut bis zum 15. März 1954 besondere Stoffverteilungspläne herausgibt; ferner sind Material für die Stillarbeit und andere Hilfsmaterialien zur Verbesserung des Unterrichts in Mehrstufenklassen zu schaffen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise müssen einen konsequenten Kampf um die Festigung der Landschulen führen und für Beständigkeit im Lehrkörper der Landschulen sorgen.

§ 13

Zur Verbesserung der inneren und äußeren Ordnung in den Schulen und zur Unterstützung einer planmäßigen Erziehung zur bewußten Disziplin hat das Ministerium für Volksbildung eine einheitliche Regelung über die Anforderungen an das Verhalten der Schüler zu treffen. In diesen Richtlinien ist die entscheidende Bedeutung der Betragenszensur für Prüfungen und Versetzungen hervorzuheben. Ferner sind durch das Ministerium für Volksbildung einheitliche Regeln für das Verhalten der Schüler auszuarbeiten und bis zum 1. September 1954 in allen allgemeinbildenden Schulen einzuführen.

§ 14

(1) Da die Schulordnung vom 24. Mai 1951 für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 71) besonders in den Anordnungen über die Schuldisziplin, über die Schulhygiene und die Zusammenarbeit mit der Jugendorganisation und dem Elternhaus nur ungenügend beachtet wird, wird das Ministerium für Volksbildung verpflichtet, im Zusammenhang mit der allgemein notwendigen Verbesserung der Kontrolle der Durchführung für eine strikte Innehaltung der Schulordnung und der darin enthaltenen Vorschriften über die allgemeine Hygiene in allen Schulen zu sorgen.

(2) Ferner ist für jede Schule eine Hausordnung aufzustellen, deren Beachtung allen Personen, die eine Schule betreten, zur Pflicht gemacht wird. Das Ministerium für Volksbildung gibt bis zum 30. April 1954 eine Muster-Hausordnung heraus. §

§ 15

Für Leiter und Lehrer der allgemeinbildenden Schulen ist durch das Ministerium für Volksbildung eine Dienst-

ordnung herauszugeben, die das Dienstverhältnis der Lehrkräfte, die Einheitlichkeit des Schullebens, die Organisation des äußeren und inneren Schuldienstes regelt.

s 16

Das Ministerium für Volksbildung hat für eine strikte und sinnvolle Durchführung des Schulpflichtgesetzes unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Volkswirtschaft Sorge zu tragen.

§ 17

(1) Um die Erarbeitung methodisch wertvoller Lehrmittel auf wissenschaftlicher Grundlage zu gewährleisten, wird das Ministerium für Volksbildung beauftragt, das Zentralinstitut für Film und Bild in Unterricht, Erziehung und Wissenschaft in ein „Deutsches Zentralinstitut für Lehrmittel“ umzubilden.

(2) Dieses Institut ist verantwortlich für die Entwicklung der Lehrmittel für allgemeinbildende, berufsbildende und Fachschulen sowie für Universitäten und Hochschulen, für die Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Gestaltung der Lehrmittel sowie für die zweckmäßigsten Methoden der Verwendung.

(3) Darüber hinaus hat es die Lehrer der allgemeinbildenden Schulen zur Selbsterstellung von Lehrmitteln, hauptsächlich in den außerschulischen Arbeitsgemeinschaften, anzuleiten.

(4) Das Ministerium für Volksbildung hat gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung ein Statut für das Institut zur Beschlußfassung bis zum 1. Juni 1954 auszuarbeiten.

§ 18

(1) Die Qualität der Schulbücher und das System der Verteilung sind zu verbessern. Das Ministerium für Volksbildung ist dafür verantwortlich, daß die benötigten Schulbücher bei Beginn jedes Schuljahres vorliegen. Die Entwicklung neuer Lehrbücher hat auf der Grundlage der Lehrpläne zu erfolgen.

(2) Der volkseigene Verlag Volk und Wissen wählt in Verbindung mit dem Ministerium für Volksbildung die Autoren aus. Das Ministerium für Volksbildung gibt den Autoren von Schulbüchern, soweit es sich um Lehrer der allgemeinbildenden Schulen handelt, den Auftrag zur Schaffung eines bestimmten Lehrbuches. Die Mindestentwicklungszeit von 18 Monaten für die Erarbeitung des Manuskriptes muß dem Verlag gesichert werden. Nach rechtzeitiger Bereitstellung der Auflagen der Schulbücher durch den Verlag entsprechend dem Schulversorgungsplan ist der VEB Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel für eine dem Bedarf im einzelnen entsprechende, fristgerechte Auslieferung der Bücher verantwortlich.

II.

Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrerausbildung und zur Qualifizierung der an den Schulen tätigen Lehrer

§ 19

(1) Die politische Erziehung der Lehrerstudenten, ihre fachliche und methodische Ausbildung sind zu verbessern. Bei der Auswahl der Absolventen der Grund- und Oberschulen für die Lehrerbildungseinrichtungen muß das Ergebnis ihrer Abschlußprüfungen und ihrer Tätigkeit im Pionierverband oder in der Freien Deutschen Jugend stärker berücksichtigt werden. Der Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder unter den Schülern und Studenten der Lehrerbildungseinrichtungen ist zu erhöhen. Gleichzeitig ist Jungarbeitern die Möglichkeit zum Studium an den Lehrerausbildungsstätten zu geben.